



Zusammenschlussvorhaben UBS Group AG/Credit Suisse Group AG

Fragebogen für Branchen- und Interessensverbände sowie Handelskammern

Die UBS und die Credit Suisse haben am 19. März 2023 nach einer gemeinsamen Intervention durch das Eidgenössische Finanzdepartement, die Schweizerische Nationalbank und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Stabilisierung der Lage der Credit Suisse und des Finanzplatzes einen Fusionsvertrag abgeschlossen, wonach die UBS die Credit Suisse übernimmt.

Gleichen Tags hat die FINMA die Zuständigkeit zur Beurteilung dieses Zusammenschlussvorhabens gemäss Art. 10 Abs. 3 KG¹ an sich gezogen und dessen Vollzug aus Gründen des Gläubigerschutzes vorzeitig bewilligt (Art. 32 Abs. 2 KG). In diesen Fällen tritt die FINMA an die Stelle der Wettbewerbskommission; sie lädt die Wettbewerbskommission aber zur Stellungnahme ein, in welcher diese die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Wirksamkeit des Wettbewerbs zu beurteilen hat.

Die Auskünfte, um welche Sie nachfolgend gebeten werden, dienen dieser wettbewerbsrechtlichen Beurteilung dieses Zusammenschlusses. Die Wettbewerbskommission und ihr Sekretariat erheben diese Auskünfte im Namen und zuhanden der verfahrensführenden FINMA. Die Wettbewerbskommission verwendet die hieraus gewonnenen Informationen ebenfalls für ihre Stellungnahme an die FINMA.

Die UBS hat noch nicht definitiv entschieden, welche Strategie sie in Bezug auf das Schweizer Geschäft der Credit Suisse verfolgen wird. Wir ersuchen Sie, bei Ihrer Beurteilung des Zusammenschlusses von einer Vollintegration des Schweizer Geschäfts der Credit Suisse in die UBS auszugehen und Ihre nachfolgenden Auskünfte basierend auf dieser Annahme zu erteilen.

Wir bitten Sie, jede Frage möglichst genau zu beantworten. Falls Sie der Meinung sind, dass eine bestimmte Frage auf einer falschen Annahme beruht, weisen Sie bitte darauf hin und erklären Sie den richtigen Zusammenhang. Wir bitten Sie, die Fragen direkt in diesem Dokument (elektronisch) zu beantworten.

Wir bitten Sie, uns den beiliegenden Fragebogen spätestens am

6. Juli 2023

zurückzusenden. Diese Frist wurde unter Berücksichtigung der kurzen Prüfungsfristen festgesetzt, die für die Beurteilung von Zusammenschlussvorhaben vorgegeben werden.

Bitte reichen Sie uns Ihre schriftlichen Antworten wie folgt ein:

- **elektronisch als Word-Dokument per E-Mail an:** valerie.morat@weko.admin.ch sowie hansueli.geiger@finma.ch und zusätzlich
- **als unterschriebenes Exemplar per Post** an das Sekretariat der Wettbewerbskommission (frankiertes Rücksendecouvert beiliegend).

¹ Bundesgesetz vom 6.10.1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Die Wettbewerbsbehörden haben Amts- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangen, nur zu dem mit der Auskunft oder dem Verfahren verfolgten Zweck verwerten (Artikel 25 KG; vgl. Abschnitt F).

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

A. Angaben zum Verband

1. Bitte machen Sie folgende Angaben zu Ihrem Verband:

Verband / Name:	Schweizerischer Gewerbeverband sgV
Adresse:	Schwarztorstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson:	Henrique Schneider
Tel. Nr.:	0792376082
E-Mail:	h.schneider@sgv-usam.ch

2. Welche Unternehmenskategorien (Unternehmen und Beschäftigte nach Grössenklassen²) sind in Ihrem Verband vertreten? Geben Sie bitte in ungefähren Prozentzahlen an, zu welchem Anteil die jeweilige Kategorie vertreten ist.

Antwort:

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

3. Bitte beschreiben Sie die Aktivitäten Ihrer Mitglieder (ggfs. unterteilt/spezifiziert nach den Kategorien von Unternehmen gem. Frage 2), für welche diese eine Geschäftsbeziehung mit der UBS und/oder der Credit Suisse haben.

Antwort:

Die Mitgliedschaft im sgV ist vielfältig. Sie umfasst Unternehmen in allen drei Sektoren der Wirtschaft und in beinahe allen Branchen. Die einzelnen Unternehmen haben jeweils spezifische Geschäftsbeziehungen mit Banken und Grossbanken. Eine genaue Umschreibung erfolgt als Antwort auf Frage 4.

4. Bitte beschreiben Sie die aktuelle Bedeutung von UBS und/oder Credit Suisse für die Geschäftstätigkeiten Ihrer Mitglieder (ggfs. unterteilt/spezifiziert nach den Kategorien von Unternehmen gem. Frage 2).

Antwort:

- Für unsere Mitglieder im Bereich der Vermögensverwaltung aber auch für institutionelle Investoren sind UBS und CS die grössten Depotbanken und Fondshäuser der Schweiz.
- Für unsere Mitglieder mit hoher Auslandstätigkeit sind UBS und CS wichtigen Korrespondenzbanken, Clearing-Stellen und Abwickler. Bei jenen, die finanzielle Auslandsinvestitionen tätigen, sind beide Grossbanken auch wichtig wegen des Zugangs zum ausländischen Kapitalmarkt.
- Für unsere Banken-Mitglieder sind folgende Aktivitäten wichtig: Im Interbankengeschäft (B2B Bankengeschäft) als Korrespondenzbanken für diverse Währungen sowie Zugang zu internationalen Märkten wie z.B. den amerikanischen Optionsbörsen und für andere Exchange-Traded Derivatives; Gegenpartei für Derivate und weitere Instrumente; Liquiditätsgeber und Abwickler für u.a. Anleihen und Aktien von Mitgliedern; Broker; Drittparteien CLS-Service; Depotbank; Kunden von Mitgliedern in Anlagefonds von UBS/CS

² Gemäss Definition des BFS: Mikrounternehmen (1 bis 9 Beschäftigte), kleine Unternehmen (10 bis 49 Beschäftigte), mittlere Unternehmen (50 bis 250 Beschäftigte), grosse Unternehmen (mehr als 250 Beschäftigte).

investiert; Vertrieb von eigenen Anlagefonds und strukturierten Produkten an Kunden der UBS/CS; Asset Management; Zahlungsverkehr; Trading (Wertschriften, RX Edelmetalle, etc.). Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Fortan werden diese Aktivitäten Interbanken-Dienstleistungen genannt.

5. Auf welchen Dienstleistungen von der UBS und/oder der Credit Suisse sind Ihre Mitglieder besonders angewiesen (bspw., weil diese bisher nur von der UBS und/oder Credit Suisse erbracht wurden)? *Bitte begründen Sie ihre Antwort und unterscheiden Sie bei Ihrer Antwort, sofern angezeigt, nach den Kategorien von Unternehmen gem. Frage 2.*

Antwort:

Die Bedeutung der neuen UBS für die oben genannten Dienstleistungen ist sehr hoch, sogar kritisch einzuschätzen, insbesondere wenn die neue UBS nicht alle Services der Credit Suisse übernehmen will und sich ausländische Akteure zurückziehen. Es scheint, dass die UBS einige Aktivitäten der Credit Suisse nicht übernehmen will, da die Volumina zu gering und ohne andere Aktivitäten nicht profitabel genug seien. Dies ist höchst problematisch.

Zudem besteht, ohne eine Angewiesenheit zu begründen, eine hohe Verbindung zur CS in den Bereichen Hypotheken (substituierbar), Real Estate Fonds (nicht leicht substituierbar), Obligationen Schweiz Fonds (substituierbar). Diese Verbindung ist vor allem für institutionelle Investoren und Vermögensverwalter wichtig.

Der Zugang zum ausländischen Kapitalmarkt, der für Investoren und im Ausland tätige KMU wichtig ist, ist leicht substituierbar. Generell ist es einfach, von der Schweiz aus eine «Dubai Company» aufzubauen, die einen viel einfacheren Zugang zum weltweiten Kapitalmarkt über Dubai-Banken erlaubt. Auch andere ausländische Banken werden die Schweizer Marktsegmente bedienen.

B. Wettbewerbsrechtliche Beurteilung

6. Wie beurteilen Sie ganz generell die Auswirkungen des Zusammenschlusses für die Geschäftstätigkeit Ihrer Mitglieder? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

UBS und CS haben heute schon eine dominierende Stellung in verschiedenen Teilmärkten. Zum Beispiel im Real Estate Funds Markt für institutionelle Investoren kommen sie nach unseren Schätzungen auf über 40% Marktanteil. Ähnlich dürfte es sich im Markt für Schweizer Obligationen Fonds verhalten.

Daneben sind sie auch dominierend in verschiedenen politischen und regulatorischen Gremien, etwa in der Bankiervereinigung oder vis-a-vis der Finma. UBS und CS sind de facto Standard-Geber für die Selbstregulierung. Dieser Effekt wird für die neue Mega-Bank noch grösser, denn mit der Fusion erlischt der Innenwettbewerb zwischen beiden Grossbanken.

Wettbewerbslich am problematischsten ist aber, dass die neue UBS eine explizite Staatsgarantie verfügt, während die anderen Banken es nicht tun. Das ist eine absolute Wettbewerbsverzerrung, die man so kaum hinnehmen sollte.

Eines unserer Banken-Mitglieder hat folgende Eingabe gemacht, die wir für plausibel halten und deshalb vollumfänglich teilen:

«Im Allgemeinen wird erwartet, dass die UBS versuchen wird für vereinzelte Dienstleistungen höhere Margen durchzusetzen, insb. für Dienstleistungen, die auf den Schweizer Markt fokussiert sind und für die kein ausreichender Wettbewerb mit ausländischen Banken existiert. Es ist damit zu rechnen, dass es weniger Wettbewerb geben wird. Dies liegt daran, dass ein möglicher Wechsel zur CS als Verhandlungsmasse wegfällt, wenn eine Bank mit den Dienstleistungen/Konditionen der neuen UBS nicht zufrieden ist.

Zudem gab es gemäss Einschätzung unserer Mitglieder identische Services, die entweder bei der UBS oder der CS relativ zum Konkurrenten deutlich besser bzw. schlechter erbracht wurden. Auch im Handel dürfte der Wettbewerb leiden, da es nur wenige Banken gibt in der Schweiz, die mit dem Angebot der CS in Sachen Breite und Tiefe mithalten können. Dadurch kann zusätzlicher Preisdruck für die betroffenen Banken entstehen bzw. geringerer Verhandlungsspielraum. Auch in Bezug auf die Fondspalette wird der Zusammenschluss als nachteilig in Bezug auf den Wettbewerb gesehen, da der Verhandlungsspielraum bei den Kostenstrukturen und bei der Angebotsvielfalt reduziert wird. In Bezug auf Kundengelder gilt es festzuhalten, dass die neue UBS nun über eine de facto Staatsgarantie verfügen wird. Dies im Gegensatz zu allen Mitgliedern unserer Vereinigung. Dies führt – auch im Zusammenhang mit den neu vorgesehen Liquiditätsinstrumenten seitens der SNB («Public Liquidity Backstops») – zu einem krassen neuen Wettbewerbsvorteil der systemrelevanten Banken gegenüber allen anderen privaten Banken, die im Ernstfall nicht auf die Unterstützung des Staates zählen können. Diese neue Ausgangslage könnte insb. bei einer Finanzkrise Druck auf die Kundengelder bei Banken ohne entsprechende Garantien auslösen, was höhere Refinanzierungskosten für die betroffenen Institute zur Folge hätte. Es wird weiter erwartet, dass mögliche Wettbewerbsnachteile durch erhöhten Kostendruck im Markt entstehen, indem die kombinierte UBS als mit grossem Abstand grösste Anbieterin von Private Banking Dienstleistungen durch Nutzung von Synergien und Skaleneffekten Preise im Bereich der tieferen Vermögenssegmente (z.B. High Net Worth, inkl. digitaler Angebote) aggressiv gestalten könnte. Dies wird mittelfristig auch Einfluss auf die Lohngefüge im Private Banking haben und dahingehend Personalkosten für andere Anbieter erhöhen.

Darüber hinaus kann es potenziell zu erhöhtem Konsolidierungsdruck in der Branche kommen, indem die verbleibenden Anbieter weitere Skaleneffekte ausnützen müssen, um mit der marktführenden kombinierten UBS konkurrieren zu können (z.B. durch Fusion weiterer Schweizer Privatbanken). Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz stellt der Zusammenschluss ein Klumpenrisiko dar und birgt sowohl Reputations- als auch Sicherheitsrisiken im Falle von finanziellen Schwierigkeiten seitens UBS. Mögliche negative Auswirkungen könnte es ausserdem auf die internationale Wahrnehmung der Marke «Swiss Private Banking» / Reputation geben, was den Geschäftsbetrieb im grenzüberschreitenden Private Banking Geschäft negativ beeinträchtigen könnte, insbesondere im asiatischen Raum. Auch in Bezug auf die Gemeinschaftswerke, namentlich dem Infrastruktur-Anbieter SIX, stellen sich Fragen. UBS wird aufgrund des Zusammenschlusses voraussichtlich eine dominierende Hauptaktionärin der SIX sein. Dadurch könnte die UBS eine bedeutende Einflussnahme auf die Strategie/Governance von SIX ausüben mit potenziell negativen Auswirkungen für kleinere Aktionäre. Im Dienstleistungs- und Produktbereich (Fonds, Strukturierte Produkte etc.) sowie bei den Vermögensdienstleistungen (Management Company für Fonds, Broker, Gegenpartei für International Swaps and Derivatives Association, Credit Default Swaps etc.) sind UBS und CS führend. Durch den Zusammenschluss beider Banken entsteht bei den unterliegenden Risiken eine Kumulation resp. Verschmelzung des Haftungssubstrates resp. Verhandlungsmacht, welche sich nun auf die UBS konzentriert. In Bezug auf den Kreditkartenmarkt erwartet eines unserer Mitglieder, dass UBS und CS zusammen 40%-50% des gesamten Marktes abdecken, wobei dies bei Debitkarten und bei Twint ähnlich aussehen dürfte. Dies entspricht einer hohen Marktmacht.»

7. Bezüglich welcher Dienstleistungen von UBS und/oder Credit Suisse könnten wettbewerbliche Probleme für die Geschäftstätigkeit Ihrer Mitglieder entstehen und wieso? Bitte begründen Sie Ihre Antwort und unterscheiden Sie bei Ihrer Antwort, sofern angezeigt, nach den Kategorien von Unternehmen gem. Frage 2.

Antwort:

Siehe die Antworten auf Frage 4 und 6.

8. Geben Sie für die in den Antworten zur Frage 7 genannten Dienstleistungen an, wer die drei stärksten verbleibenden Konkurrenten auf dem jeweiligen Markt sind und geben Sie jeweils auf einer Skala von 1–5 an, welcher Wettbewerbsdruck auf eine fusionierte UBS/Credit Suisse von jedem dieser Konkurrenten ausgeht (1 = keiner/sehr schwach; 2 = schwach; 3 = moderat; 4 = stark; 5 = sehr stark).

Antwort:

Die angesprochenen Leistungen sind zu heterogen, um so klassifiziert zu werden. Hier sehr schematisch:

- Die Interbanken-Dienstleistungen sind nur für wenige Banken attraktiv, also ist der Wettbewerbsdruck minimal.
- Die Custodian-Funktion ist eher dem Wettbewerb ausgesetzt, allerdings ist Custodianship an sich nicht immer attraktiv. Gewisse Schweizer Banken sind dabei, die Kapazitäten dafür auszubauen, etwa die ZKB oder die Pictet. Der Druck ist hier schwach.
- Der Zugang zu ausländischen Kapitalmärkten ist Know-how intensiv, hier denken wir, dass Vermögensverwaltungsbanken einen gewissen Wettbewerbsdruck machen können, der ist aber eher als moderat einzustufen. Ausländische Banken könnten in diesen Markt stärker werden, allerdings ist unklar, wie die Regulierung das erschwert, also ist der Druck bestenfalls moderat. Für Unternehmen ist es die beste Lösung, eine ausländische Niederlassung zu gründen – etwa eine Dubai Company. Das ist aber mit Transaktionskosten verbunden, was den Wettbewerbsdruck hier schwach macht.
- Bei den Angeboten an institutionellen Investoren wird sich die Lücke vermutlich von selbst füllen, hier ist der Wettbewerbsdruck stark.

9. Gibt es Ihrer Ansicht nach bestimmte Dienstleistungen und/oder bestimmte Produkte welche das fusionierte Unternehmen nach dem Zusammenschluss anbietet, ohne dass ausreichend alternative Angebote auf demselben Markt verfügbar sind?

JA NEIN

Falls JA, bitte erläutern Sie um welche(s) Produkt(e) und/oder welche Dienstleistung(en) es sich handelt und begründen Sie Ihre Antwort:

Antwort:

Die Interbanken-Dienstleistungen – mit Sicherheit. Auch hier finden wir die Eingabe eines Bankenmitglieds von uns plausibel:

«- Bezüglich Einschränkungen im Interbankengeschäft verweisen wir auf die Fragen 5 und 8.

- Im Corporate Banking, insbesondere im Kreditgeschäft mit KMUs am Standort Schweiz, im B2B Geschäft mit Banken, oder im Schweizer Kapitalmarktgeschäft (Aktien- und Bondemissionen) zählen die UBS und CS jeweils zu den wichtigsten Akteuren.

- CS-Fondspalette, bei einer kompletten Integration werden unprofitable Nischenprodukte wohl über kurz oder lang aus dem Sortiment genommen. Die Produktvielfalt sowie Verhandlungsmacht im Pricing wird sicher leiden

- Trading & Execution: Die meisten Privatbanken in der Schweiz sind auf gewisse Angeboten global vernetzter Universalbanken wie der CS und UBS angewiesen, um wiederum ihre eigene Kundschaft zu bedienen. Dies betrifft insb. Dienstleistungen wie der Handel von Wertpapieren und Fremdwährungen («Trading & Execution»), wofür kleinere Banken gegen

Gebühren Kunden der beiden Grossbanken sind und oftmals keine eigene Infrastruktur und Kompetenzen (z.B. Handelsabteilungen) haben, um Kundenaufträge bestmöglich auszuführen (Stichwort «Best Execution»; z.B. Zugang zu allen wichtigen Handelsplätzen oder Gegenparteien, Verfügbarkeit von Referenzpreisen und entsprechende Meldepflichten). Durch das Fehlen der CS und den Abbau des Investment Bankings wird die Markttiefe in allen Segmenten wohl leiden, höhere Preise und schlechtere Ausführungen für Endkunden sind voraussichtlich unvermeidbar.

- Kredit-, Prepaid- und Debitkarten sowie bei Twint

- Private Vermögensverwaltung für sehr wohlhabende Kunden mit komplexen Bedürfnissen, z.B. Zugang Kapitalmarkttransaktionen, komplexe und massgeschneiderte (strukturierte) Finanzprodukte, strukturierte Finanzierungs- und Kreditlösungen, Privatmarktanlagen wie Private Equity und allgemein Dienstleistungen, zu deren Betrieb eine integrierte Investmentbank als Zulieferer notwendig ist. Für solche komplexere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der privaten Vermögensverwaltung wird der Wettbewerb durch den Zusammenschluss eingeschränkt. Nach dem Zusammenschluss hat die kombinierte UBS eine nahezu marktbeherrschende Stellung inne, da die meisten solcher Produkte und Services von den grösseren verbleibenden Privatbanken nur eingeschränkt und von kleineren Banken (wie z.B. Kantonalbanken oder kleineren Privatbanken) teils gar nicht angeboten werden können.»

C. Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens

10. Welche Auswirkungen erwarten Sie ganz allgemein durch den vollzogenen Zusammenschluss auf den für Ihre Mitglieder wichtigen Märkten?

a) Bitte wählen Sie eine Antwort und begründen Sie diese:

Positive (tiefere Preise; grössere Auswahl; bessere Qualität; mehr Innovation)

Negative (höhere Preise; eingeschränkte Auswahl; schlechtere Qualität; weniger Innovation)

Keine (kein oder kaum Einfluss auf Preise, Qualität und Innovation)

Andere. Bitte erläutern Sie:

Antwort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

b) Bitte erklären und begründen Sie Ihre Antwort:

Antwort:

Eine Grossbank mit faktischer und nun auch expliziter Staatsgarantie, die erst noch einen hohen Marktanteil hat, hat kaum Anreize, irgendetwas besser, günstiger, innovativer zu machen.

c) Falls Sie auf den für Ihre Mitglieder wichtigen Märkten unterschiedliche Auswirkungen erwarten, bitten wir Sie, zwischen diesen Märkten zu differenzieren und die Antworten zu begründen:

Antwort:

Diese Frage wurde in den vorherigen Ausführungen beantwortet.

D. Auflagen

11. Falls der Zusammenschluss für Ihre Mitglieder zu wettbewerblichen Problemen in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen oder auf bestimmten Märkten führen könnte:

Welche Auflagen könnten diese Probleme mildern oder beseitigen? Unterscheiden Sie dabei zwischen (a) Massnahmen, welche das zukünftige Verhalten des fusionierten Unternehmens betreffen (Verhaltensauflagen, d. h. Verpflichtungen zu einem Tun oder Unterlassen, i. d. R. während einer bestimmten Zeitperiode) und (b) Auflagen, welche die Struktur des fusionierten Unternehmens betreffen (strukturelle Auflagen, z. B. Auflagen, welche die Art und Weise der Integration der Credit Suisse in die UBS regeln), beides ausgehend von der Prämisse, dass eine Vollintegration vorgesehen ist. Nennen Sie *alle* Massnahmen, die Ihrer Auffassung nach zu einer Verbesserung der wettbewerblichen Situation nach dem Zusammenschluss führen (nicht nur die von Ihnen präferierte). Bewerten Sie die Massnahmen mit einem Wert zwischen 1–5 (1 = wenig Wirkung; 2 = moderate Wirkung; 3 = gute Wirkung; 4 = sehr gute Wirkung; 5 = löst das Problem).

Antwort:

- Verhaltensauflage: Angebot von Interbanken-Dienstleistungen (4); gleichzeitig Beschleunigung der Bewilligung für den Markteintritt ausländischer Banken. (4)
- Verhaltensauflage: Sistierung aller politischer und regulatorischer Aufgaben im formalen politischen Prozess und in der Selbstregulierung. (3)
- Strukturaufgabe: Adäquate Abgeltung der Liquiditätsreserve; Adäquat heisst, nach den höchsten Grenzkosten für den Einsatz der Reserve. (4) Daneben müssen anderen Finanzplatzakteuren regulatorische Flexibilität zugänglich gemacht werden, um diese enorme Wettbewerbsverzerrung zu korrigieren.
- Strukturaufgabe: Trennung der Fondspaletten von UBS und CS, gegebenenfalls für jene Fonds, wo der kombinierte Marktanteil beider über 40% ist. (3)
- Strukturaufgabe: Bei den Märkten Kredit-, Debit-, Prepaidkarten sowie Twint soll sichergestellt werden, dass die neue UBS nicht über einen höheren Marktanteil als 25-30% verfügt. (3)
- Strukturaufgabe: Loslösung von einer CS Schweiz. (3)

E. Weitere Bemerkungen

12. Gibt es Ihrer Ansicht nach bestimmte Bereiche oder Märkte, in welchen die UBS und CS zusammen durch den Zusammenschluss eine dominante Stellung erreichen oder ihre dominante Stellung verstärken?

(Bitte zutreffendes auswählen)

JA NEIN

Falls JA, Bitte erläutern Sie um welche Bereiche oder Märkte es sich handelt und begründen Sie Ihre Antwort:

Antwort:

Selbstregulierung, Angebote für institutionelle Investoren, Interbanken-Dienstleistungen, Kredit- und Debitkarten, Hypotheken, ausländische Verbindungen. Für die Erläuterungen, siehe oben.

13. Bitte zögern Sie nicht, weitere Bemerkungen oder Informationen anzufügen, die im Zusammenhang mit unserem Verfahren von Bedeutung sein könnten. Reichen Sie insbesondere allfällige Marktstudien und weitere Dokumente ein, welche für die Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens relevant sein könnten.

Weitere Bemerkungen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

F. Geschäftsgeheimnisse

Beinhalten Ihre Antworten Geschäftsgeheimnisse (weitere Informationen zum Thema Geschäftsgeheimnisse finden Sie im beigelegten «Merkblatt: Geschäftsgeheimnisse»)?

JA NEIN

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Antworten Geschäftsgeheimnisse enthalten, bitten wir Sie, uns **zwei Versionen** einzureichen:

- Eine Version für den Behördengebrauch, welche sämtliche Geschäftsgeheimnisse enthält.
- Eine Version, in welcher sämtliche Geschäftsgeheimnisse markiert/geschwärzt sind.

Wenn Sie keine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Version einreichen, gehen wir davon aus, dass Ihre Antwort keine Geschäftsgeheimnisse enthält, die vertraulich behandelt werden müssen und Dritten bzw. den Parteien im Rahmen des Akteneinsichtsrechts offengelegt werden können.

Bitte versehen Sie Ihre Antworten mit **Ort, Datum** und **Unterschrift**.

Bern, 12. Juli 2023
Ort, Datum

Henrique Schneider
Unterschrift